



BetterPolice

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BetterPolice. Der Verein wurde unter dem Aktenzeichen VR 41716 B in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO) und die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

(3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

a. die Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, Workshops, Fachtagungen und Diskussionen zu Fragen rechtsstaatlicher und demokratischer Organisation und Kontrolle von Polizei und Sicherheitsbehörden,

b. die Erarbeitung und Veröffentlichung von wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen und Publikationen zu einer grund- und menschenrechtskonformen Sicherheits- und Polizeiarbeit,

c. die Förderung des Austauschs zwischen Zivilgesellschaft, Fachöffentlichkeit und politischen Entscheidungsträger:innen über den Zustand, die Aufgaben und mögliche Reformbedarfe von Polizei und Sicherheitsbehörden im demokratischen Rechtsstaat,

d. die Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit internationalen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen,

e. die Beratung von Presse, Medien und öffentlichen Institutionen im Rahmen der Vereinsziele,

f. die Entwicklung und Bereitstellung niedrigschwelliger Bildungsformate zur politischen Bildung über Grund- und Menschenrechte, demokratische Teilhabe und Gewaltteilung im Kontext innerer Sicherheit.

(4) Der Verein ist überparteilich tätig.

(5) Der Verein verfolgt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Zahlungen an Mitglieder sind nur gestattet, soweit dies unmittelbar dem Vereinszweck dient, etwa durch die Zahlung von marktüblichen Honoraren für Leistungen oder durch den Ersatz von Aufwendungen für Zwecke des Vereins. Der Verein kann Mitarbeiter:innen beschäftigen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, Kreditlinien mit Banken zu vereinbaren und Kreditkarten für den Verein zu beantragen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform unter Angabe einer postalischen und einer E-Mail-Adresse zu stellen. Dies kann auch ausschließlich digital erfolgen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Neben den ordentlichen Mitgliedern kann der Verein natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die sich bereit erklären, die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Beiträge zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht bei Abstimmungen des Vereins im Sinne der Satzung. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand; der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die schuldhafte Nichtzahlung eines etwaigen Vereinsbeitrags, etwa wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag für die Dauer von mindestens drei Monaten im Verzug ist und diesen Rückstand auch nach Mahnung in Textform nicht binnen eines Monats nach Zugang zurückführt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die vorstehenden Absätze gelten für Fördermitglieder entsprechend.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Fördermitglieder legt der Vorstand einstimmig einen Mindestbeitrag sowie dessen Fälligkeit fest. Die Fördermitglieder leisten mindestens diesen Beitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen sie sich jeweils bereiterklärt haben.
- (3) In Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedern einen ermäßigten Solidarbeitrag einräumen.

§ 10 Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
 - e. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zumindest alle zwei Jahre verpflichtet; außerdem hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Einladung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, zwei Tage nachdem es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Anschrift gerichtet wurde.

(5) Ergänzung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge:

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Form:

In der Mitgliederversammlung sind persönlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Physisch abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vorherige Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gleichberechtigt Gebrauch machen (Onlineabstimmung).

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem oder einer Beisitzenden oder einer vom Vorstand bevollmächtigten Person geleitet.

- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein(e) Protokollführer:in zu wählen.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden
- a. persönlich,
 - b. für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht,
 - c. für ein anderes Mitglied, wenn das vertretene Mitglied dem Vertreter durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung Vollmacht erteilt hat oder
 - d. im Rahmen einer Online-Teilnahme an der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Erfordernisse einer sicheren und nötigenfalls geheimen Wahl.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleitenden und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; diese Beschlüsse können auch die Änderung der Satzung vorsehen. Hierzu hat der Antragsteller dem Vorstand seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen, der Vorstand hat sie allen anderen Mitgliedern zu übermitteln. Die Beschlussvorlage gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte, bei Satzungsänderungen mindestens zwei Drittel der Mitglieder in Textform gegenüber dem Vorstand zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der oder des Antragstellenden. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Mitteilung des Antrags an die Mitglieder folgenden Werktagen zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Mitgliedern unverzüglich – spätestens nach Ablauf dieser Frist – in Textform bekannt. Erhebt ein Mitglied in Textform Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 13 Vorstand (Sprecher:innen-Team)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Die Vorsitzenden treten öffentlich als Sprecher:innen der Initiative auf. Optional kann der Vorstand durch Beisitzende ergänzt werden, welche von ihm berufen werden. Diese bilden mit den Vorsitzenden den erweiterten Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine empfangsbevollmächtigt. Der Vorstand beschließt einstimmig, welches Vorstandsmitglied die Kasse führt.
- (3) Soweit der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen; deren Vertretungsmacht entspricht der einer/eines

Prokurist:in (§ 49 Abs. 1 HGB). Der Vorstand kann außerdem weitere Mitarbeiter:innen einstellen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Beschlüsse des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands binden im Innenverhältnis alle Vorstandsmitglieder. Sie werden durch Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.

(2) Soll ein Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmehaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so hat die/der Antragsteller:in allen übrigen Vorstandsmitgliedern ihre/seine Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen. Sie gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der bzw. des Antragstellenden. Kommt dieses Quorum nicht bis spätestens zum Ende des siebten auf die Antragstellung folgenden Werktagen zustande, so gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die/der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Abstimmung allen übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt, sobald alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder die Frist für die Stimmabgabe abgelaufen ist. Erhebt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet der Vorstand darüber unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds, das den Widerspruch erhebt, auf einer Vorstandssitzung.

(4) Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Kassenprüfung. Soweit es der Umfang der Buchhaltung erlaubt, kann die Kasse auch unmittelbar im Rahmen der Mitgliederversammlung geprüft werden. Die/der Kassenprüfer:in berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

(2) Sofern ein(e) Kassenprüfer:in bestimmt wird, darf diese(r) nicht Mitglied des Vorstands und nicht Angestellte(r) des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Kassenprüfer / Die Kassenprüferin hat die Kasse auch unabhängig von einer

- Mitgliederversammlung zu prüfen
- a. auf Wunsch des Vorstands,
 - b. auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands verändert, oder
 - c. in sonstigen Fällen, in denen im Interesse des Vereins Klarheit über die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu schaffen ist.

§ 16 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfrei Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) e. V., Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO zu verwenden hat, sofern dieser Verein zu diesem Zeitpunkt noch besteht und als gemeinnützig anerkannt ist.

Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des demokratischen Staatswesens zu verwenden hat.